

Amtsblatt

Nr. 4/13 vom 26.04.2013



| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 48. Bekanntmachung | |
| Aufgebot eines Sparkassenbuches..... | 51 |
| 49. Bekanntmachung | |
| Aufgebot eines Sparkassenbuches..... | 51 |
| 50. Bekanntmachung | |
| Aufgebot eines Sparkassenbuches..... | 51 |
| 51. Bekanntmachung | |
| Aufgebot eines Sparkassenbuches..... | 51 |
| 52. Bekanntmachung | |
| Aufgebot eines Sparkassenbuches..... | 51 |
| 53. Bekanntmachung | |
| Aufgebot eines Sparkassenbuches..... | 51 |
| 54. Bekanntmachung | |
| Aufgebot eines Sparkassenbuches..... | 52 |
| 55. Bekanntmachung | |
| Aufgebot eines Sparkassenbuches..... | 52 |
| 56. Bekanntmachung | |
| über den Tag des Bürgerentscheids, die Abstimmungsfrage und über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen für den Bürgerentscheid in Schwerte am 26.05.2013 | 53 |

48. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 819 132**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

49. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 150 095**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

50. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 201 084**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

51. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 823 069**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

52. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 823 044**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

53. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 680 220**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

54. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 759 420**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

55. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 987 863**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

56. Bekanntmachung

über den Tag des Bürgerentscheids, die Abstimmungsfrage und über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen für den Bürgerentscheid in Schwerte am 26.05.2013

1. Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 06.03.2013 den Abstimmungstag für den Bürgerentscheid auf Sonntag, den 26.05.2013, festgelegt. Die Stimmabgabe ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.
2. Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Schwerte ein Bauleitplanverfahren auf Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes eines Investors im Sinne des § 12 Baugesetzbuch einleitet, um die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums (Edeka und Discounter) mit Service-Wohnungen auf dem Himmelmannschen Feld (Letmather Straße) zu ermöglichen?“

Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

3. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Schwerte wird in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2013 (20. bis 16. Tag vor dem Bürgerentscheid) zu folgenden Öffnungszeiten im Wahlbüro, Rathaus I, Bürgersaal, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags und dienstags 8:00 Uhr – 16:00 Uhr,

mittwochs 8:00 Uhr – 13:30 Uhr,

donnerstags 8:00 Uhr – 18:00 Uhr,

freitags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist darüber möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

4. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am **10. Mai 2013** bis 12:00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, Bürgersaal, 58239 Schwerte Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. Mai 2013 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsberechtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

6. Wer einen Stimmschein hat, kann in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
7. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
 - ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,
 - ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 10. Mai 2013) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
8. Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten in der Zeit vom 30. April bis zum 24. Mai 2013, 18:00 Uhr, im Wahlbüro im Rathaus I, Bürgersaal, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder per E-Mail als gewahrt. Der schriftliche Antrag muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag nach Vorlage eines ärztlichen Attestes noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 7 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Stimmschein erhält der Abstimmungsberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Stimmbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmschein und Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den Stimmumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwerte, 22.04.2013

10/12-96-01

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

